

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Hinweise des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V. vom 10.07.2020 zur Abrechnung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V. informiert wie folgt:

„Liebe Mitglieder,

uns erreichten etliche Anfragen, wie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen abgerechnet werden können bzw. sollen. Der Gesetzgeber hat diese Tätigkeit aufgrund der besonderen Qualifikation bewusst nur Steuerberatern (und Wirtschaftsprüfern) zugedacht. Deshalb sollte für diese Leistung durchaus der gehobenen Tätigkeit angemessene Gebühren vereinbart werden. Selbstverständlich ist jedes Mitglied in seiner Preisfindung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, so dass nachfolgende Ausführungen, sofern darin konkrete Zahlen genannt werden, natürlich unverbindlich sind.

Die StBVV ist m. E. für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen nicht unmittelbar anwendbar. Zwar dürfen Anträge auf Überbrückungshilfen nur von Steuerberatern (und Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern) eingereicht werden, was den sog. Vorbehaltsaufgaben nahe kommt. Der Anwendungsbereich der StBVV bezieht sich aber nicht auf „Vorbehaltsaufgaben“ allgemein, sondern gemäß § 1 StBVV auf die selbständig ausgeübte Berufstätigkeit i.S.v. § 33 StBerG. § 33 StBerG spricht von der Beratung und Vertretung in Steuersachen sowie der Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung steuerlichen Pflichten. Die Hilfeleistung bei Anträgen auf Überbrückungshilfen gehört nicht dazu, sondern ist eine für Steuerberater vereinbare Tätigkeit i.S.v. § 57 Abs. 3 StBerG. Vereinbare Tätigkeiten sind nicht nach StBVV, sondern nach § 612 BGB abzurechnen.

Deshalb ist unbedingt der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zu empfehlen. Diese sollte aus Nachweisgründen mindestens in Textform erfolgen. Ohne Vergütungsvereinbarung haben Steuerberater für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen nur einen Anspruch auf die „übliche Vergütung“ (§ 612 Abs. 2 BGB), wobei derzeit keine Üblichkeit erkennbar ist (s.u.) und es insofern ohne nachweisbare Vereinbarung im Nachhinein zu – völlig vermeidbaren - Diskussionen kommen kann. In einer Vereinbarung nach § 612 BGB kann, wenn man möchte, auch die (analoge) Anwendung der StBVV vereinbart werden.

Die mir von Mitgliedern bekannt gewordenen Überlegungen zur Abrechnung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen variieren der Höhe und der Methode nach relativ stark. Vorgesehen sind Abrechnungen nach Zeitaufwand, mit pauschalen Werten, in Abhängigkeit von der zu erwartenden Überbrückungshilfe oder eine Mischung daraus.

Mir ist bewusst, dass es angesichts der unterschiedlichen Mandantenstrukturen schwierig ist, einen für alle passenden Ansatz zu entwickeln. Eine von mehreren sachgerechten Möglichkeiten besteht m. E. darin, die Tätigkeit im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen anhand einer Vereinbarung zur (analogen) Anwendung von § 22 StBVV abzurechnen, wobei als Gegenstandswert die zu erwartende Überbrückungshilfe herangezogen wird und beim Zehntelsatz Umfang und Schwierigkeit zu berücksichtigt werden. Die Bandbreite des Honorars läge dementsprechend beispielhaft

- Bei einem Unternehmen bis 5 Beschäftigten und einer Überbrückungshilfe von 9.000 € und 10/10 (Mindestsatz § 22 StBVV): Honorar von 528 €.
- Bei einem Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten und einer Überbrückungshilfe von 150.000 € und 30/10 (Höchstsat § 22 StBVV): Honorar von 5.592 €.

Daneben könnte ein Modell etabliert werden für die Berechnung von Fällen, bei denen eine Prüfung durch den/die Steuerberater/in ergibt, dass kein Anspruch auf Überbrückungshilfe besteht. Hier scheinen mir die Vereinbarung einer Pauschale oder eine Abrechnung nach Zeit (analog § 13 Satz 2 StBVV) sinnvoll.

Freundliche Grüße

Simon Beyme
StB Syndikus-RA FAfStR Ldw.-Buchst.
Geschäftsführer

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Tel.: 030/ 2759 5980, Fax: 030/ 2759 5988
www.stbverband.de“